

Museum Schloss Brenz Hausordnung

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches wollen wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch des Heimatmuseums in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Hausrecht

Die Verwaltung übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz der vom Heimatmuseum verwahrten Kulturgüter.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Heimatmuseums werden gesondert festgelegt.
2. Bei Überfüllung oder aus anderem Anlass kann das Heimatmuseum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Heimatmuseums erkennen sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Das Heimatmuseum freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen.
2. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
3. Es ist in den Ausstellungsräumen des Museums nicht erlaubt zu essen und zu trinken. Im Museumsgebäude darf nicht geraucht werden.

4. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
5. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.
6. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen ist die Nutzung von Mobiltelefonen gestattet.
7. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, bei Diebstählen eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, nassen Bekleidungsstücken, Rucksäcken und Taschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20x30 cm) sowie mit einem Kinderwagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.

Wickelraum

Ein Wickelraum ist im Bereich der Sanitäreinrichtungen vorhanden.

Aufsichtspersonal

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.